

## Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das „Tanner Moor“  
als Europaschutzgebiet bezeichnet  
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr.125/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Bezeichnung

Das „Tanner Moor“ in der Gemeinde Liebenau (offizielle Gebietskennziffer AT 3107000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 21. Jänner 2021 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet Tanner Moor“ bezeichnet.

### § 2

#### Grenzen

(1) In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1: 4.000 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenze des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst Gebiete, die von folgenden Verordnungen erfasst sind:

1. das gesamte Gebiet, das von der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das „Tanner Moor“ in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. ....erfasst ist;
2. zum Teil das Gebiet, das von der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Wiesengebiete im Freiwald“ in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, LGBl. Nr. 112/2009, erfasst ist.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Tanner Moor“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1:

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
91D0*	Moorwald
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tierart des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 2:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung der prioritären Art mit einem „*“)	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraumes
1914*	Hochmoorlaufkäfer (Carabus menetriesi pacholei)	Torfmoosvegetation der Hoch- und Übergangsmoore, morsche Baumstümpfe im Randbereich der Moore für Überwinterung

#### § 4 Erlaubte Maßnahmen

Die im § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das „Tanner Moor“ in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. ...., festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

#### § 5 Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß der Tabelle 1 und der Tierart „1914\* Hochmoorlaufkäfer“ gemäß der Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten.

#### § 6 Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3:

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation)
91 D0* Moorwald	Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

und

2. Einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Tierart zu gewährleisten

Tabelle 4:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1914* Hochmoorlaufkäfer (Carabus menetriesi pacholei)	Wiederherstellung geeigneter Lebensräume durch Wiedervernässung von Hochmoorbereichen

**§ 7**  
**Verweisungen**

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S. 193 ff und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 21. Jänner 2021“: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/161 der Kommission vom 21. Jänner 2021 zur Annahme einer vierzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 51 vom 15.2.2021, S. 330ff.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung  
**Dr. Haibuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter